

Kulturpolitische Leitlinien des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien

Vorbemerkung

KULTURPOLITISCHE LEITLINIEN haben die Funktion eines Bindegliedes zwischen dem Gesetz über die Kulturräume in Sachsen und den Förderschwerpunkten des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien. Die Leitlinien geben den normativen Rahmen, die Förderschwerpunkte und -richtlinien führen diesen jeweils eng bzw. übersetzen ihn in haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Kontexte.

Die Leitlinien geben Antragstellern eine Orientierung über die Förderkulisse des KR ON (Sparten, Arten der Förderung, Gremien) und die Frage, welche Einrichtungen und Projekte förderwürdig sind. Die Frage der Förderfähigkeit einer Einrichtung/ eines Projektes definiert die geltende FRL mit den jeweils spartenspezifischen Kriterien der regionalen Bedeutsamkeit.

I Die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien.

1.1 Eigenschaften und Besonderheiten der Region

Die Kulturregion Oberlausitz-Niederschlesien umfasst die Landkreise Bautzen und Görlitz in ihrem Zuschnitt nach der Gebietsreform von 2008. Die gemeinsame Geschichte und Traditionen sind die Wurzeln für eine anhaltend innere Verbundenheit. Besonders prägend wird die Zeit des Sechs-Städte-Bundes empfunden, von dem ein starkes Selbstbewusstsein ausgeht. Ebenfalls spurenreich ist das Gebiet der früheren „preußischen Oberlausitz“, das einmal Teil der Provinz Schlesien war.

Hervorzuheben ist die Zweisprachigkeit der Region durch das sorbische Volk, das in der Oberlausitz, aber auch in der Brandenburgischen Niederlausitz siedelt und dem Kulturraum ein bikulturelles Gepräge verleiht. Ihre eigene Sprache und Kultur erfordern eine spezifische Traditionspflege, besondere Institutionen, aber auch kulturpolitische Aufmerksamkeit in der Vermittlung zwischen Sorben und Deutschen.

Die besondere geographische Lage des Kulturraums in der Mitte Europas an den Grenzen zur Republik Polen und zur Tschechische Republik bedeutet zugleich Chance und Herausforderung. An der Nahtstelle zu ehemals deutschen Gebieten werden die damit verbundenen historischen Brüche sichtbar. Die Orte, die im Kontext der nationalsozialistischen Diktatur zu Schauplätzen von Umsiedlung, Flucht und Vertreibung wurden stehen heute für Begegnung, Versöhnung und interkulturelle Verständigung.

1.2 Kulturbegriff und Leitbild für die Kulturregion

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien fühlt sich einem weiten Kulturbegriff verpflichtet. Kultur ist „mehr als Kunst“ und gehört unverzichtbar zum gesellschaftlichen und persönlichen Lebensumfeld jedes einzelnen. Die finanzielle Förderung kultureller Einrichtungen, die Teilhabe möglichst breiter Bevölkerungsgruppen ermöglicht, ist daher unabdingbar. In diesem Sinne bekennt sich der Kulturraum zur Vielfalt im regionalen Kulturbereich, aber auch zur Pluralität und Individualität der Kulturangebote in der Region.

Region mit starkem Selbstbewusstsein im Herzen Europas.

Geschichte, Herkunft, Heimat, Mehrsprachigkeit und Offenheit prägen die Menschen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien. Die Lage an der Grenze zu Polen und

Tschechien sowie die sorbische Sprache und Kultur sind Alleinstellungsmerkmale der Region. Die Nachbarschaft in der Grenzregion bietet zugleich die Chance für Kooperation und gemeinsame Aktivitäten in einem gemeinsamen europäischen Kulturraum.

Lebenswerte Region.

Kultureller und landschaftlicher Reichtum bilden eine Einheit und stärken die Lebensqualität. Naturräume und Kulturlandschaften prägen das Bild der Region und sind Basis für eine positive Entwicklung. Der Strukturwandel im Zuge des Kohleausstiegs verändert die Arbeitswelt und Lebenswirklichkeit der Menschen und bietet der Kultur neue Wirkungsfelder. Kultur ist die treibende Kraft für eine gelingende Transformation und somit unverzichtbar für eine gesteigerte Lebensqualität, nachhaltigen Tourismus und eine positive wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum.

Region für kulturelle Vielfalt.

Durch die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird kulturelle Pluralität gestärkt: in künstlerischer und kreativer Praxis, in Trägerstrukturen sowie in der Vielfalt der Akteure und Zielgruppen. Der Kulturraum setzt sich für die Bewahrung und Weiterentwicklung der kulturellen Identität der Region ein. Besonderes Augenmerk liegt auf der Pflege regionaler Traditionen, sowie der Unterstützung zeitgenössischer Kunstformen, die das Erbe kreativ weiterentwickeln.

Region für Jugend und kulturelle Bildung

In der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie einer nachhaltigen Nachwuchsförderung liegt die Basis für die Zukunftsfähigkeit der Kulturbetriebe und die positive Entwicklung der Region. Die Förderung von Nachwuchskünstlern und kultureller Bildung sind somit von großer Bedeutung für die Region, um das kreative Potenzial zu entfalten und den Generationenwechsel zu sichern.

Region mit Kultur in der Fläche.

Kultur findet in Städten und dezentral im ländlichen Raum statt. Das erfordert kulturelle Angebote, die das Besondere, das Ländliche, Aktionen in der Landschaft sowie temporärere und anlassbezogene Formate einbeziehen sowie zugleich die Größe der Fläche und die Mobilität der Menschen berücksichtigt.

Kooperative und vernetzte Region.

Die Region gewinnt, wenn sie ihre Potentiale nutzt: indem gemeinsame Strategien, Abstimmungen und spartenübergreifende Vernetzung angeregt, gefordert und gefördert werden. Die Zusammenarbeit von professionellen und ehrenamtlichen Strukturen stärkt das zivilgesellschaftliche Engagement und die Wirkung von Kulturangeboten.

Region mit Qualität und Weitblick.

Kulturförderung braucht Qualitätskriterien, Planung und Weiterentwicklung, um Kultureinrichtungen zukunftsfähig zu machen. Kulturangebote müssen sich im Wettbewerb der guten Ideen behaupten und Maßstäben der Bewertung stellen. Dadurch wird die Balance gehalten, Bewährtes zu schützen und Neues zu ermöglichen.

II. Das Kulturraumgesetz in der Anwendung auf den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

2.1 Gesetz über die Kulturräume in Sachsen und Konnexität der Förderebenen

Das *Gesetz über die Kulturräume in Sachsen* wirkt als unbefristetes Kulturfachgesetz und setzt Land und kommunale Gebietskörperschaften in eine solidarische Beziehung zueinander, wenn es um die Finanzierung regional bedeutsamer Kultureinrichtungen und Projekte geht. Es zielt ausschließlich auf Fördergegenstände von regionaler, also jenseits rein lokaler Bedeutung.

Grundsätzlich ersetzen die Kulturräume weder die direkt örtliche noch die Landesförderebene. Sie bilden vielmehr eine dritte Ebene der Kulturförderung zwischen Kommunen und Land, die sie mit Blick auf die regionale Ebene miteinander verschränken. Alle drei Förderebenen stehen miteinander in einer Finanzierungslogik. Keine Ebene darf die Aufgaben der jeweils anderen übernehmen. Der Freistaat Sachsen trägt oder fördert Kultureinrichtungen und Projekte von erheblichem Staatsinteresse bzw. Landesbedeutung; der Kulturraum fördert bei regionaler Bedeutsamkeit. Die Gemeinde, Stadt oder der Landkreis trägt oder fördert Kultureinrichtungen und Projekte bei lokaler oder territorial stärker eingrenzbarer Bedeutung. Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien verpflichtet sich diesen Finanzierungsprinzipien und interpretiert in Zukunft die regionale Bedeutsamkeit konsequenter, um Kommunen, Kulturraum und Land in einen guten Einklang der Lasten- und Verantwortungsteilung zu bringen.

2.2 Organe, Gremien und deren Funktionsweisen im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Organe des Kulturraums sind der Kulturkonvent, dessen Vorsitzende/r sowie der Kulturbeirat. Ihre Funktionsweisen und den jeweiligen Status bestimmt das Gesetz. Im Folgenden werden daher Besonderheiten und Weiterentwicklungen dargestellt.

Zur Umsetzung des Fördergeschäfts und zur Bewältigung allgemeiner Verwaltungs- und Koordinierungsaufgaben ist ein Kultursekretariat eingerichtet. Dieses soll so ausgestattet und profiliert sein, dass es die aus den KULTURPOLITISCHEN LEITLINIEN resultierenden Gestaltungsaufgaben umsetzen helfen, förderstrategische Beratung leisten und Kommunikation mit anderen Träger- und Förderebenen effektiv organisieren kann.

2.2.1 *Kulturkonvent*

Besonderheit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist, dass neben den beiden Landräten der Kreise Bautzen und Görlitz als stimmberechtigte Mitglieder des Zweckverbandes die Stiftung für das sorbische Volk Sitz und Stimme im Konvent hat. Weitere Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Konvent gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsKRG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Satzung des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien vom 26.02.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2019, an. Zu seinen vornehmlichen Aufgaben gehört neben den Beschlüssen zum jährlichen Haushalt des Kulturraumes die Berufung von Kultursachverständigen in den Kulturbeirat und die jährliche Feststellung der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Aufstellung der Förderliste.

2.2.2 *Kulturbeirat und Facharbeitsgruppen*

Der Kulturbeirat berät den Kulturkonvent und erarbeitet Förderempfehlungen. Er nutzt die Möglichkeit, spartenbezogene Facharbeitsgruppen (FAG) zu berufen. Die FAG stellen sicher, dass die als jeweils förderfähig identifizierten Kultursparten in einen internen Austausch eintreten und die Vorbereitung von Förderempfehlungen vornehmen können. Sie sichern ferner die bürgerschaftliche Basis der Kulturpolitik. In dieser Hinsicht sollen ihr Charakter und ihre Funktion als Netzwerke kultureller Akteure in Verbindung mit fachlicher Kompetenz und interessiertem Bürgerwillen gestärkt und ausgebaut werden.

III. Finanzrahmen und Fördergrundlagen des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien

3.1 Zur Landesebene

Das *Gesetz über die Kulturräume in Sachsen* steckt den finanzpolitischen Rahmen für die Förderkulisse im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ab. Das Land gewährt mindestens 94,7 Millionen Euro jährlich, die gemäß § 6 des Kulturraumgesetzes und nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes sowie der Sächsischen Kulturraumverordnung

ausgereicht werden. Die ländlichen Kulturräume erhalten auf diesen Rechtsgrundlagen 48,73 Prozent der Landeszuweisungen. Diese Basis muss als verlässliche Größe neben der regionalen Kulturumlage gegeben sein und steht den Kulturräumen zur freien inhaltlichen Verfügung auf der Grundlage ihrer Förderregularien. Der Freistaat Sachsen muss auf die Einhaltung dieser Verpflichtung sowie den Erhalt dieser gesetzlichen Grundlagen festgelegt werden. Es gilt das Regionalitätsprinzip.

3.2 Mitglieder des Zweckverbandes, Sitzgemeinden und deren Haushaltspolitik sowie Rechtsträger

Mitglieder des Kulturraums sind die Landkreise Bautzen und Görlitz, deren Haushalts- und Finanzpolitik maßgeblich das regionale Finanzierungsgefüge bestimmt. Freiwilliges Mitglied ist die Stadt Görlitz, deren Oberbürgermeister dadurch im Kulturkonvent stimmberechtigt ist. Die stimmberechtigten Mitglieder des Konvents müssen auf der Grundlage der Beratung mit den weiteren Konventsmitgliedern (vgl. 2.2.1) u. a. die Art und Höhe der Beteiligung der Sitzgemeinden an der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Kulturumlage festsetzen. Beides sind Erfordernisse des Kulturraumgesetzes, die jedoch Spielräume regionaler Gestaltung freilassen.

3.2.1 *Kulturumlage*

Mit der Erhebung der Kulturumlage (vgl. § 6 Abs. 3 SächsKRG) wird eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Landesmittel erfüllt.

3.2.2 *Sitzgemeinde- und Rechtsträgeranteile*

Die Sitzgemeinden spielen neben den Landkreisen und der Kulturumlage eine herausragende Rolle in der Finanzierung von Kultureinrichtungen und Projekten.

Sitzgemeindeanteile (die bei Identität mit dem Rechtsträger auch als Rechtsträgeranteile dargestellt werden können) sind in Relation zum jeweiligen Fördersatz bzw. zu den Bestimmungen der Förderrichtlinie zukünftig konsequent einzuhalten.

3.3 Grundsätze der Förderpolitik auf regionaler Ebene

3.3.1 *Grundsätze gemäß Kulturraumgesetz zur regionalen Bedeutsamkeit*

Das Gesetz (§ 3 Abs. 3) schreibt vor, dass Maßnahmen von *regionaler Bedeutung* zu fördern seien. Als Eckpunkte für die Interpretation dessen werden genannt:

- ein spezifischer, historisch begründeter Wert für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region

- ein besonderer Stellenwert für Bewohner/innen und Besucher/innen der jeweiligen Region
- ein Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen
- eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft

Da die Anwendung dieser Indikatoren nicht kumulativ erfolgt, also nicht alle Kriterien zugleich erfüllt sein müssen, ist eine differenzierte Bestimmung regionaler Bedeutsamkeit möglich und notwendiger denn je.

3.3.2 *Interpretation regionaler Bedeutsamkeit im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien – Grundsätze*

Regionale Bedeutsamkeit ist ein Diskursbegriff. Er kann nicht abschließend und streng definiert werden, sondern bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Anpassung, auch ohne dass das Kulturraumgesetz verändert wird. Letztlich beschreibt er das Zusammenspiel der Förderpolitiken auf gemeindlicher, städtischer, Landkreis- und regionaler Ebene.

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien legt folgende allgemeine Kriterien der regionalen Bedeutsamkeit fest:

- Zu fördernde Einrichtungen / Projekte müssen über besondere Alleinstellungsmerkmale verfügen, diese sind an Erfordernissen der Region, regionalen Traditionen oder historischen Gegebenheiten ausgerichtet.
- Zu fördernde Einrichtungen / Projekte heben sich durch ihre inhaltliche Qualität, ihre Akzeptanz und ihren innovativen Charakter aus dem örtlichen Angebotsspektrum deutlich heraus.
- Die Einrichtungen / Projekte müssen Bedeutung und Ausstrahlung über die Sitzgemeinde hinaus aufweisen, d. h. Angebote richten sich explizit und belegbar in die Kulturregion.
- Die regionale Bedeutung wird durch Kooperationen, Vernetzungen und Aktionen mit anderen Kulturanbietern und -akteuren in anderen Sitzgemeinden oder Regionen sowie aus anderen gesellschaftlichen Bereichen in der Region untersetzt.
- Der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen kommt besondere Bedeutung zu.

Zur Entscheidung und Evaluation der regionalen Bedeutsamkeit definiert die Richtlinie für die einzelnen Kultursparten Kriterien. Der Antragsteller wird im Verfahren der Antragstellung zu einer selbständigen Bewertung aufgefordert, inwieweit die Einrichtung / das Projekt diese Kriterien erfüllt. Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises wird überprüft, ob die Vorgaben der Richtlinie erfüllt wurden.

3.4. Zuwendungsarten, Finanzierungsarten und Gestaltungsprinzipien der Förderung, Ressourceneinsatz und seine Wirkungen auf die Förderlandschaft

Die Förderpraxis des Kulturrums bewegt sich auf den gesetzlichen Grundlagen des Haushalts- und Zuwendungsrechts unter Berücksichtigung steuerrechtlich relevanter Gegebenheiten der Zuwendungsempfänger und ihrer je nach Rechtsform und Trägerschaft besonderen Voraussetzungen. Er nutzt die ihm gegebenen Spielräume im Sinne der zu Fördernden und beachtet auch die betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten der Institutionen und Projektträger. Alles Weitere regeln im Detail die Förderrichtlinien des Kulturrums unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsaufsichtsbehörde und der Setzungen durch die Kulturpolitischen Leitlinien.

IV. Förderschwerpunkte und spartenbezogene Förderziele

Der Kulturrum Oberlausitz-Niederschlesien fördert in 8 Kultursparten kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen. Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen Träger, deren Arbeit für den Kulturrum von besonderer Bedeutung ist, nach fachlicher Bewertung durch den Kulturbeirat und auf Beschluss des Konvents gefördert werden.

4.1 Darstellende Kunst

Einem dichten und hochwertigen Angebot an Leistungen aus dem Spektrum der Darstellenden Kunst – vor allem öffentliches Theater und Kulturorchester – kommt auch in Zukunft eine große Bedeutung zu. Von besonderem Gewicht sind dabei die bikulturellen Angebote aus Bautzen, die der sorbischen Kultur und ihrer Vermittlung eine unverzichtbare Öffentlichkeit geben, sowie jene Angebote, die sich in den Grenzregionen mit Interkulturalität und der europäischen Dimension des Kulturrums auseinandersetzen.

4.2 Museen

Die Museen des Kulturrums Oberlausitz-Niederschlesien sind zentrale Einrichtungen der kulturellen Daseinsvorsorge und wichtiger Bestandteil der kulturellen Infrastruktur. Sie bewahren, erforschen, präsentieren und vermitteln das materielle und immaterielle kulturelle Erbe nach international anerkannten fachlichen Standards (International Council of Museums ICOM, Deutscher Museumsbund DMB). Die Vielfalt der Museumslandschaft spiegelt das Kunstschaffen, die Naturkunde, das industrielle Erbe sowie die Geschichte

und Gegenwart unserer Region wider und wirkt nachhaltig im urbanen und im ländlichen Raum.

Gerade die Museen unseres Kulturraums verzeichnen auch im überregionalen Vergleich hohe Besucherzahlen und erreichen breite Bevölkerungsschichten. Sie übernehmen eine zentrale Rolle in der kulturellen Bildung, dem lebenslangen Lernen sowie in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Schul- und Erwachsenenbildung, Vereinen und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Als Orte des kulturellen Gedächtnisses, der Partizipation, der Inklusion und der Bildung leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Identitätsbildung, der barrierefreien Teilhabe und dem demokratischen Selbstverständnis der Menschen. Als wichtige Einrichtungen der Freizeitgestaltung stärken sie zudem den Tourismus und sind durch ihre nationale und zum Teil internationale Strahlkraft eine wichtige Visitenkarte der Region.

4.3 Bibliotheken und Literatur

Bibliotheken sind politisch neutrale Mitgestalter der wissensgeprägten Gesellschaft, indem sie Lernen, Inspiration und Kommunikation ermöglichen. Als komplexe Dienstleister halten sie analoge und digitale Angebote bereit, die der allgemeinen, politischen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung dienen. Bibliotheken leisten einen eigenständigen Beitrag zur Kultur- und Literaturvermittlung. Indem sie Medien untereinander austauschen und nutzerfreundlich zur Verfügung stellen, werden Ressourcen nachhaltig eingesetzt. Zudem erfüllen Bibliotheken mit der Bewahrung und Sicherung von Altbeständen eine zentrale Gedächtnisfunktion. Im Kulturraum existiert ein flächendeckendes Netz haupt- und nebenberuflicher Bibliotheken in unterschiedlichen Trägerschaften. Mittels der Ergänzungsbibliotheken der Landkreise Bautzen und Görlitz werden kleinere Gemeinde-Einrichtungen unterstützt. Öffentlich zugängliche Spezialbibliotheken ergänzen die Bibliothekslandschaft.

4.4 Bildende Kunst

Der Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien ist durch eine reiche und vielfältige Kunstgeschichte geprägt und ist von jeher Herkunftsort und Heimstatt zahlreicher Künstlerinnen und Künstler mit unverwechselbaren Handschriften, die überregional bekannt geworden, aber auch in der Region verwurzelt und produktiv geblieben sind. Nach 1989 entwickelte sich das Kunstleben mehrheitlich auf private Initiative hin. Es entstand in der Breite und jenseits des musealen Raumes zumeist durch das Engagement neu gegründeter Kunstvereine bzw. engagierter Einzelakteure. Angesichts deren begrenzt vorhandener organisatorischer Trägerressourcen, stieß ihre Entwicklungsfähigkeit und in

der Folge ihre Wahrnehmbarkeit an Grenzen. Als Erweiterung der regelmäßigen Angebote von Kunstvereinen und nichtkommerziellen Galerien entstanden in jüngster Zeit neue, turnusmäßig vorangetriebene Festivalreihen. In erweiterten Kunstformen, Aktionen im öffentlichen Raum und differenzierten Diskussionsformaten unterstreichen sie neben Ausstellungs- und Workshop-Angeboten das Potenzial und die Relevanz bildkünstlerischer Aktivitäten für gemeinschaftsstiftende Begegnungen in einer Zeit, in der die Bildmedien gesellschaftliche Diskussionen wesentlich beeinflussen.

4.5 Musikpflege und Musikschulen

Musikschulen sind klassische Bildungseinrichtungen und gehören zur kulturellen Infrastruktur. Der Gesetzgeber hat die Förderung von Musikschulen namentlich in den sachlichen Geltungsbereich (SächsKRG § 3) des Kulturraumgesetzes aufgenommen.

In der Sparte gibt es eine Vielfalt an Fördergegenständen im Projektbereich, wobei Musik nicht nur als Kunstform, sondern als Medium auf spezifische Weise sozial wirksam wird und eine bedeutende Rolle für regionale Identität, gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Attraktivität der Region entfaltet. Für die Bewahrung der kulturellen Infrastruktur im ländlichen Raum ist die Kirchenmusik durch die breite Ensemble-Arbeit von Musikern und Laien nicht nur in den Städten, sondern insbesondere in der Fläche ein wichtiges Standbein. Bei den verschiedenen Formaten der Musikpflege wird das Zusammenwirken und Musizieren unterschiedlicher Partner, Ensembles, professioneller Musiker und Amateuren gefördert, um Menschen aus dem gesamten Kulturraum zusammen zu bringen.

4.6 Soziokultur

Soziokulturelle Einrichtungen bieten kulturelle Infrastruktur für die Teilhabe möglichst aller Menschen. Sie setzen Impulse, die Mitwirkung, Selbstverwirklichung und sparten- und generationsübergreifende kreative Betätigung ermöglichen. Im Kulturraum hat sich eine leistungsfähige Angebotsstruktur etabliert, die es zu stabilisieren gilt. Fachlich kann auf den „Kriterienkatalog Soziokultur“ des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e. V. in der je aktuellen Fassung verwiesen werden.

Filmabspielerarbeit im Rahmen von Veranstaltungsprogrammen in Soziokulturellen Einrichtungen sowie in Form von Filmwettbewerben soll sicherstellen, dass die Nutzer/innen im Kulturraum über das bestehende kommerzielle Angebot hinaus die Vielfalt der künstlerischen Sparte Film kennenlernen. Die Filmproduktion soll als Methode soziokultureller Arbeit gefördert werden.

4.7 Heimatpflege

In der Sparte Heimatpflege sammeln sich alle Vorhaben, die den anderen spezifischen Sparten nicht unmittelbar zugeordnet werden können, jedoch für den Kulturraum von besonderer Bedeutung sind: Projekte aus den Bereichen sorbischer Kulturvermittlung, Pflege des kulturellen Erbes wie Umgebendehäuser, grenzüberschreitende Kulturvermittlung in der Euroregion Neisse, Besucherentwicklung und Kooperationsvorhaben. Die Sparte Heimatpflege vertritt damit vor allem interdisziplinäre Maßnahmen und Anliegen insbesondere in der Kombination von regionalverbindender Identitätsstiftung, Vermittlung von für die Region bedeutsamer kulturell-künstlerischer oder populärwissenschaftlicher Besonderheiten und Aufgaben kultureller Bildung. In der Sparte werden auch Vorhaben zur Publikation der oben genannten Anliegen anerkannt.

4.8 Tiergärten und historische Parkanlagen

Tiergärten leisten einen eigenständigen Beitrag zur kulturellen Infrastruktur des Kulturraums, indem sie kulturelle Bildung, Natur- und Umweltvermittlung sowie gesellschaftliche Begegnung miteinander verbinden.

Tiergärten wirken als offene Begegnungszentren im ländlichen Raum und ermöglichen Menschen aller Altersgruppen und sozialer Hintergründe einen niedrigschwiligen Zugang zu kulturellen Angeboten.

Durch ihre hohe Besucherreichweite, ihre Bildungsangebote sowie ihre Kooperationen mit Schulen, Kultureinrichtungen und touristischen Partnern entfalten Tiergärten eine nachweisbare Ausstrahlung über die Sitzgemeinde hinaus. Sie erfüllen damit zentrale Kriterien regionaler Bedeutsamkeit und übernehmen wichtige Funktionen für Lebensqualität, Standortattraktivität und nachhaltige Regionalentwicklung.

Historische Parks und Gärten sind ein kulturelles Erbe der Region. Sie sind Orte für Naturerlebnis und Freizeitgestaltung, Schauplatz für Veranstaltungen und Treffpunkte für alle sozialen Schichten und Altersgruppen.

4.9. Sorbische Einrichtungen

Der Kulturraum fördert in den einzelnen Kultursparten auch sorbische Einrichtungen und Kulturprojekte, die gleichzeitig durch die Stiftung für das sorbische Volk gefördert werden. Das Sorbische Museum ist ein Regiebetrieb des Landkreises Bautzen, das Deutsch-Sorbische Volkstheater ein Eigenbetrieb des Landkreises Bautzen, das Sorbische National-Ensemble eine eigenständige gGmbH mit der Stiftung als alleinigen Gesellschafter ist. Projektbezogen werden z.B. das Kulturzentrum KRABAT-Mühle in

Schwarzkolm (Hoyerswerda) mit seinen Angeboten der kulturellen Vermittlungsarbeit gefördert, ebenso das regelmäßig stattfindende Internationale Folklorefestival Lausitz in Trägerschaft der Domowina. In den Gremien des Kulturraums werden die Belange des sorbischen Volkes berücksichtigt, indem jeweils Vertreter aus sorbischen Einrichtungen und Verbänden Mitspracherecht haben. Damit unterstreicht der Kulturraum sein Bekenntnis zur Zweisprachigkeit und Bikulturalität der Region. Die Angebote der sorbischen Kultureinrichtungen und Projekte beschränken sich nicht auf das sorbische Siedlungsgebiet, sondern richten sich an die Bevölkerung des gesamten Kulturraums sowie Gäste in der Region, unabhängig von Sprache und Herkunft.

4.10 Kulturelle Bildung

Der Kulturraum bekennt sich gemäß SächsKRG langfristig zum Erhalt und zur konsequenten Weiterentwicklung der Strukturen für Kulturelle Bildung im ländlichen Raum. Die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung fungiert dabei als zentrale Koordinierungs- und Fachinstanz, die eine spartenübergreifende Vernetzung zwischen Bildungs-, Sozial- und Kulturakteuren sicherstellt. Sie setzt sich für den Ausbau von Angeboten kultureller Bildung im schulischen und außerschulischen Kontext ein, informiert und berät zu Fördermöglichkeiten, Kooperationspartnerschaften sowie zur Qualifizierung von Projektideen. Auf Basis des landesweiten Konzepts der kulturellen Kinder- und Jugendbildung sowie internationaler Qualitätsstandards der UNESCO und der BKJ initiiert und begleitet sie innovative Modellprojekte, die gezielt auf die spezifischen Herausforderungen der Region reagieren.

Zudem bringt sich die Netzwerkstelle kontinuierlich in die landes- und bundesweite Debatte zur Verbesserung von Gelingensbedingungen ein. Durch ihre fundierte fachliche Einschätzung berät und steuert sie zudem maßgeblich die qualitätsorientierte Vergabe von Fördermitteln, um eine vielfältige und nachhaltige kulturelle Bildungslandschaft in der Oberlausitz zu festigen.

Der Kulturraum fordert kulturelle Bildungsmaßnahmen in Förderprojekten aktiv ein und integriert die fachliche Expertise der Netzwerkstelle in den Entscheidungsprozess der Mittelvergabe.